

Internationale Rechtsordnung. Voraussetzung des globalen Friedens RUDOLF WEILER

1. VÖLKERRECHT UND FRIEDEN. BEDROHT DAS VÖLKERRECHT DEN FRIEDEN?

Im Mai 2003 findet im Göttinger Institut für Völkerrecht ein internationales Symposium über europäisches und amerikanisches Völkerrecht statt. Nach Ansicht eines amerikanischen Teilnehmers, Prof. Rubenstein, bestand für die USA zur Eröffnung des Krieges gegen den Irak keine Notwendigkeit das Völkerrecht als höherrangig anzusehen. „Das siegreiche Amerika in seiner Version von Demokratie und Menschenrechten ... halte Bindungen durch völkerrechtliche Verträge für eine Beschränkung seiner demokratischen Regierungsform. Nur wenn es weltweite Demokratie mit einer Weltregierung gebe, wäre ... das internationale Recht keine Bedrohung für die Demokratie.“ (Vgl. FAZ vom 30. Mai 03, Bericht von Reinhard Müller)

Antwort aus Europa?

Eine Analyse des Jürgen Habermas wird von Jacques Derrida in gemeinsamer Initiative voll unterstützt (vgl. FAZ vom 31. Mai 2003)

Den beiden Philosophen geht es nach dem Krieg gegen den Irak um die Wiedergeburt Europas in seiner politischen Verantwortung jenseits jeden Eurozentrismus mit Veränderung des internationalen Rechts und seiner Institutionen, insbesondere der OVN. Es ginge um neue Konzeption und neue Praxis der Verteilung der Staatsgewalt unter Verweis auf die Tradition nach Kant. USA und Großbritannien werden zum Krieg gegen den Irak „burschikoser Bruch“ des Völkerrechts vorgeworfen.

Der Streit über die zukünftige Weltordnung zeige sich zwischen der Rolle der USA in ihrem Auftritt als Supermacht und der Suche des „alten Europa“, der EU, jeweils in der Suche nach Identität. Es gelte, eine neuen Verfassung zu finden, nämlich in Form des „Regierens jenseits des Nationalstaates“. Dabei dürfte die „Zähmung des Kapitalismus in entgrenzten Räumen nicht zurückfallen“. Die Maßstäbe der sozialen Gerechtigkeit aber müßten „jenseits des Nationalstaates“ zur Geltung kommen. Die Herausforderung gilt, „eine kosmopolitische Ordnung auf der Basis des Völkerrechts gegen „konkurrierende Entwürfe ... voran zu bringen“.

Wie sollte dies gelingen? Durch europaweiten Diskurs in einem Selbstverständigungsprozeß mit Überwindung fortbestehender Rivalität zwischen selbstbewußten Nationen.

Der Abschied vom „alten Europa“ wird empfohlen:

Das Christentum wird hier zuerst genannt! Wörtlich: „Christentum und Kapitalismus, Naturwissenschaft und Technik, römisches Recht und Code Napoléon, die bürgerlich-urbane Lebensform, Demokratie und Menschenrechte, die Säkularisierung von Staat und Gesellschaft über andere Kontinente ausgebreitet, bilden ... kein *Proprium* mehr.“

Neue Gewalt- und Autoritätsordnung für den politisch-ethischen Willen ist zu suchen, die gesellschaftliche Privatisierung des Glaubens wird als nötig erachtet, die Kantische Hoffnung auf Weltinnenpolitik sollte dadurch beflügelt werden.

Unsere Folgerung aus diesem Konzept: Kants alte rational begründete „Utopie des „Ewigen Friedens“, wird durch eine „neue Utopie aus Diskursen“ ersetzt. Angefragt ist die

Problematik der nationalen Souveränität des neuzeitlichen Staates und das Verfassungsrecht national bis international-global.

2. DIE RECHTSORDNUNG UNTER DEN MENSCHEN NACH PACEM IN TERRIS

Die Enzyklika setzt mit Ausführungen über die Menschenwürde und das Wesen der Gesellschaft ein. Friede auf Erden gibt es nur, wenn die von Gott gesetzte „Ordnung unter den Menschen“ (Nr. 8 ff) gewissenhaft (Nr. 1 - 7) beobachtet wird. Der Zugang bei der Ordnungssuche geht über das Gewissen jedes Menschen. Das Gewissen als Fähigkeit der menschlichen Vernunft sucht in der Lebenswirklichkeit die sittlichen Gesetze. Als gute Ordnung – in Verbindung mit moralischen und kulturellen Rechten – ergeben sich diese aus der Natur des Menschen (Nr. 12 und 13). Sie gelten für das Zusammenleben der Menschen und deren Beziehungen von kleinen Gemeinschaften über die Staaten bis zur Völkergemeinschaft als „menschliche Gemeinschaft“ (Nr. 30 ff). Sie beziehen sich auf das jeweilige Gemeinwohl als Ziel der Gesellschaft bis zum Weltgemeinwohl, nämlich dem der einen universellen Menschheit.

Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb als ein „vordringlich geistiges Geschehen aufzufassen“ (Nr. 36). Dazu gehören dann geistige Güter und Werte im Streben des Menschen für die Ausrichtung des menschlichen Willens auf das erkannte Gute (Nr. 38).

Im folgenden berühmten Abschnitt (Nr. 39 - 45) spricht Johannes XXIII. von „Zeichen der Zeit“, um auf die Lebenswirklichkeit der Menschen heute einzugehen: 1. der wirtschaftlich-soziale Aufstieg der Arbeiterklasse, 2. die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben, 3. bald alle Völker in der Menschheitsfamilie beanspruchen für ihre Bürger politische, wirtschaftliche und soziale Freiheitsrechte in Zukunft, 4. in Entwicklung des Rechtsbewußtseins gegen alle Diskriminierungen, 5. immer mehr entdecken die Menschen die geistigen Werte (Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe, Friede) für alle gemeinsam.

Das hat Folgen für die „Beziehungen zwischen den Menschen und der Staatsgewalt innerhalb der politischen Gemeinschaften“ (Nr. 36 .79) und für „Die Beziehungen zwischen den politischen Gemeinschaften“ (Nr. 80 - 129) und „Die Beziehungen zwischen den einzelnen politischen Gemeinschaften und der Völkergemeinschaft“ (Nr.130 -172).

3. DER SOUVERÄNITÄTSBEGRIFF

Am Anfang steht die abendländische Nationenbildung in Verlauf des Mittelalters und die erfolgreiche Bildung nationaler Staaten mit Herrschaftsausübung auf beschränktem Raum. Siehe Jean Bodin mit dem absoluten Souveränitätsbegriff Ende des 16. Jh.! Montesquieu entwickelt Ende 18. Jh. den Begriff der Gewaltenteilung, nachdem schon die klassische Antike die Lehre von den Staatsformen gekannt hat.

Mit der Souveränität ist der Gewaltbegriff verbunden. Der beinhaltet das Recht, bei der Durchsetzung der Rechtsordnung nach innen und der Friedenssicherung nach außen Zwang anzuwenden.

Das römische Recht in seiner Entwicklung aus der Naturrechtslehre der klassischen traditionellen Philosophie und Ethik (philosophia perennis) über das christliche Mittelalter (Scholastik) hielt am ius gentium bis in die Neuzeit fest. Noch der erste Vertreter der modernen Völkerrechtslehre am Beginn der Neuzeit, Hugo Grotius, übernahm dabei die Lehre vom „gerechten Krieg“. So konnte der Wiener Rechtsphilosoph und Völkerrechtslehrer Alfred Verdross (Abendländische Rechtsphilosophie) im 20 Jahrhundert für den Übergang zum neuzeitlichen Völkerrecht folgern: vom ius gentium zum ius inter gentes! Heute könnte man für die „gentes“ sagen, nicht wieder zurück zum ius gentium?

Die Geschichte des modernen Souveränitätsbegriffs insbesondere zeigt aber für die Lehre von der Staatsgewalt einen völligen Begriffswechsel für den Einzelstaat in der Theorie: Diese spreche nach Johannes Messner heute „dem Einzelstaat die schrankenlose Freiheit des Handelns innerhalb und außerhalb seiner Grenzen zu“, Hand in Hand ging damit die Rechtsauffassung, alles Recht sei „aus dem Willen des Staates“ abgeleitet, „sei dies der Wille des Fürsten, des Volkes oder der herrschenden Staatspartei.“ Auf diesen Begriff der

absoluten Souveränität war, weiter nach Johannes Messner „Theorie und Praxis der *internationalen Politik der neueren Zeit* begründet. ‚Interessenpolitik‘ war damit der treibende Faktor im internationalen Leben geworden.“ (Das Naturrecht, 7.A. Berlin 1984, 670).

Nach der Naturrechtslehre freilich ist „die Souveränität die Autonomie des Staates in der Verwirklichung und Wahrung seines Gemeinwohls ... Sie ist an die Hierarchie des Rechts gebunden und daher keine schrankenlose und keine unabhängige.“ (s. o.a. 671). Daher gibt es in der Menschheit einen Gemeinwohl-Pluralismus, von der kleinsten Gemeinschaft über das Gemeinwohl des Staates bis zum Weltgemeinwohl!

Hier erklärt Messner – bevor er das positive Völkerrecht erörtert! – nach den naturrechtlichen Prinzipien, die für die Ordnung des Einzelstaates wie für die Ordnung der Völkergemeinschaft im Grunde gelten, das *Recht auf Intervention* (s. o.a. 673): *Ein Interventionsrecht besteht gegenüber einem Staat, der gegen diese Ordnung in schwerer Weise verstößt.*“ Nach den naturrechtlichen Prinzipien können unter heutigen Verhältnissen folgende Fälle vor allem gesehen werden: „a) gegenüber einem Staat, der sich einen bewaffneten Angriff gegen einen anderen zuschulden kommen läßt: b) gegenüber einem Staat, der sich einen Übergriff in die Freiheitsrechte eines anderen Staates erlaubt, ... c) gegenüber einem Staat, der sich schweres Unrecht gegenüber Freiheitsrechten großer Gruppen von Bürgern zuschulden kommen läßt, d) gegenüber einem Staat, der unmittelbar oder mittelbar sich in schwerer Weise gegen internationale Regelungen vergeht.“

Johannes Messner sah zur Zeit der Niederschrift in den 60 Jahren des 20. Jh. schon zur Sicherung des Völkerfriedens für das Recht in der „*fortgeschrittenen Völkergemeinschaft eine kollektive Verantwortung für die Sicherung dieser Rechte*“ bestehen. *Allerdings habe die „organisierte Völkergemeinschaft“ Bedingungen und Formen der Intervention „als einen der wichtigsten Gegenstände ihrer Satzung“ zu betrachten.* (s. o.a.)

Es zeigt sich heute im Völkerrecht, besonders wenn es um „Verfassungsfragen“ geht, wie positivistisch, wertfrei und rein methodisch ausgerichtet die Rechtslehre bei Grundfragen des Rechts vorgehen könnte. Bekannt ist die Formel in der österreichischen Bundesverfassung „... ihr Recht geht vom Volke aus“, wenn Recht legitimiert werden soll. Es bleibt doch gesatztes Recht, wer und wie viele immer sich auf die Autorität des Parlaments, verbunden mit Sachkenntnis, berufen mögen; selbst im Falle eines Neubeginnes eines Staatswesens bis zur OVN. Es geht doch nicht ohne Grundprinzipien in Verbindung mit Rechtsphilosophie im Kontext des Volkes und der Menschheit mit naturrechtlicher Souveränität nach klassischer und christlicher Tradition!

4. ZUR EINSTIEGSFRAGE ZURÜCK:

Amerikanische Verfassung durch Demokratie höheren Ranges als das Völkerrecht?

Die amerikanische Verfassung ist – als geschriebene Verfassung – wohl die älteste eines Staates. Ihr geht mit der Bill of Rights von Virginia 1776 eine Menschenrechtserklärung voraus, die in die Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Verfassung bald darauf eingegangen ist.

Höherrangigkeit im Völkerrecht unter Bezug auf die europäischen Verfassungen etwa kann aus dem positiven Völkerrecht heute nur aus internationalen Verträgen zwischen den souveränen Staaten erschlossen werden. Es gibt in der Theorie des Völkerrechts auch Prinzipien, z.B. das Prinzip „*pacta sunt servanda*“, aber es heißt dort immer mit der „*clausula rebus sic stantibus*“. Man kann jedoch für die Praxis der Staaten daraus auch im internationalen Leben den Hinweis auf ein Grundrecht der Treue zum gegebenen Wort als primäres Naturrecht im Umgang unter Menschen erkennen.

Die Hervorhebung der Demokratie als alleiniges Prinzip nach der amerikanischen Verfassung für die Integration der Weltgesellschaft kann jedoch nicht den Gedanken der klassischen Tradition von der „*Gemischten Verfassung*“ (Aristoteles) – auch für die amerikanische Lebenswirklichkeit! – ersetzen: die Staatsform aus einem Prinzip allein leistet nicht Gewaltenteilung! (Auf Bodins absolutes Verständnis der Staatsgewalt, folgte in Europa 2 Jahrhunderte später Montesquieus Gewaltentrennung als relativierendes Prinzip!)

Veränderung des internationalen Rechts und seiner Institutionen/neue Konstitution und neue Praxis der Verteilung der Staatsgewalt: die Wiedergeburt Europas im Sinn der kantischen Tradition nach Habermas und Derrida?

Die traditionellen „Errungenschaften Europas“ bildeten nach diesen Autoren kein *proprium* mehr. Gemeint ist die „in der jüdisch-christlichen Überlieferung wurzelnde Geistesart“. Diese Wurzeln gelten auch für die USA und andere „westliche“ Staaten. Das Europa aus Nationalstaaten aber müsse sich erneuern. Diese Nationalstaaten besitzen einen „ausgeprägten Sinn für die ‚Dialektik der Aufklärung‘“. Es kommt bei den Autoren zur Utopie mit Kants Ewigem Frieden von Europa aus: „Der Wunsch nach einer multilateralen und rechtlich geregelten internationalen Ordnung verbindet sich mit der Hoffnung auf eine effektive Weltinnenpolitik im Rahmen reformierter Vereinter Nationen“. Was kann Europa, das „alte Europa“, das sich durch die „forsche Hegemonialpolitik der verbündeten Supermacht herausgefordert sieht“ durch den Präventivkrieg gegen Saddam, mit seiner Identität zu einer neuen internationalen Identität der Staaten in der Völkergemeinschaft nun beitragen?

Es liege in der Hermeneutik von Selbstverständigungsprozessen, daß der politisch-ethische Wille nicht Willkür mehr ist. Wir sind damit bei Kant und seiner Rationalität, die nicht am Sein ontologisch, also am Guten, ausgerichtet werden kann. Der Wille werde es allein vermögen (ohne Einsicht in die Sache an sich) aus Vernunft und ohne christlichen Glauben, der nur mehr private Angelegenheit sei!

Obwohl Habermas den eigentlichen Artikel beige-steuert hat, nennt er nicht direkt den *Weg des Diskurses* für die Staaten ausdrücklich. Dialog und Aufklärung sollten fortgesetzt genügen. Der Weg müßte mit den Bürgern als rationalen Subjekten beginnen. Aber die Moderne wird die „Abkehr vom Eurozentrismus befördern und die kantsche Hoffnung auf eine Weltinnenpolitik beflügelt haben.“ So schließt der oben zitierte Artikel.

Alles in allem ein sekundärer, letztlich formaler Weg, eine Utopie ohne Fundament in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und seiner Erkenntniskraft für die Zukunft der Menschheit als Grundausstattung. (Vgl. Wolfgang Ockenfels, „Vom Ewigen Frieden zur letzten Instanz“, Editorial, in: Die neue Ordnung, April 2003 (57. Jg., Heft 2). S. ders., „Religion und Gewalt“, in: Kirche und Gesellschaft, Heft Nr. 300, Köln 2003)

Eine weitere Kritik des Artikels von Habermas hat Jürgen Kaube in der FAZ vom 3. Juni 2003 mit Titel „Sind wir denn vernünftig?“, publiziert. Identität der Europäer setze deren gemeinsamen Willen voraus, über die Überwindung nationalstaatlicher Interessen durch die europäische Idee nachzudenken. Konsensfähige Auslegung historischer Erfahrung aber stelle sich doch gerade in Europa nicht ein. Wie wollte man die Abgrenzung eines Europäertums als Mentalität gegen solche anglo-amerikanische abgrenzen? Es bleibe mit Habermas bei einem „Modelleuropa“...

5. AUF DEM WEG ZUR WELTINNENPOLITIK MIT PACEM IN TERRIS

Blicken wir einleitend auf *Pacem in terris* aus 1963: Dem Dritten Teil, „Die Beziehungen zwischen den politischen Gemeinschaften“ folgt der Vierte Teil „Die Beziehungen zwischen den einzelnen politischen Gemeinschaften und der Völkergemeinschaft“, bevor abschließend „Pastorale Weisungen“ folgen.

Der Dritte Teil sieht die Tatsache häufiger Furcht der Völker voreinander, die sie zum Wettrüsten verleitet, nicht um anzugreifen, sondern um abzuschrecken! (Nr. 128). „Trotz allem ist zu hoffen, die Völker werden durch freundschaftliche Beziehungen und Verhandlungen die Bande der menschlichen Natur besser anerkennen, durch die sie aneinander geknüpft sind; sie werden ferner deutlicher einsehen, daß es zu den hauptsächlichen Pflichten der menschlichen Natur gehört, darauf hin zu wirken, daß die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und den Völkern nicht der Furcht, sondern der Liebe gehorchen sollen.“ (Nr. 129).

Kooperation der Staaten und Völker kann zum Weltgemeinwohl führen. Über den einzelnen politischen Gemeinschaften – es treten auch internationale Organisationen in den Blick der Enzyklika! – steht im Vierten Teil die universale Völkergemeinschaft, damals noch Organisationen, vor allem die OVN!

Der Weg zur universalen politischen Gewalt und sittlichen Ordnung wird nach dem Naturrecht und den sozialen Ordnungsprinzipien (Gemeinwohl, Subsidiarität) gezeigt, aber noch ist keine Weltregierung entworfen. Wieder deuten die „Zeichen der Zeit“ darauf hin, wie es geschehen kann. Hier findet sich ausdrücklich der Hinweis auf die Vereinten Nationen, die in ihrer Vollversammlung 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ angenommen hatten. Die „allgemeine Menschheitsfamilie“ möge ihnen zu organisieren gelingen! (Nr. 142 -145). Die Verfassungsprinzipien der Menschennatur müssen den Weg zeigen für eine friedliche Welt aus der Lebenswirklichkeit der eins werdenden Menschheit, zur Rettung ihrer Zivilisation.

6. VON DER NATIONALEN ZUR KOOPERATIVEN SICHERHEITSPOLITIK, ERSTE SCHRITTE IN DIE RICHTIGE RICHTUNG ZUR EINORDNUNG DER STAATEN IN DIE VÖLKERFAMILIE:

Paul Kirchhof, deutscher Bundesverfassungsrichter a. D., schrieb im Artikel zu „*Souveränität und Einordnung*“ (FAZ vom 16. April 2003) unter Berufung auf das deutsche Grundgesetz, das bekanntlich nach dem Krieg auf naturrechtlicher Grundlage verfaßt worden ist: „Das Grundgesetz wies der deutschen Politik, auch nach der Wiedervereinigung den Weg kooperativer Souveränität“. Wir können ergänzen, indem der Gedanke der absoluten Volkssouveränität verlassen worden ist und durch den Wert des Friedens und der Mitwirkung am Frieden mit den Nachbarvölkern durch Politik erklärt worden ist (Montanunion usw.). Aktueller Anlaß des Artikels war die bundesdeutsche Diskussion über Gerhard Schröders Politik zum Irak-Konflikt; Deutschland war Mitglied des Weltsicherheitsrates der OVN.

Heute suchten die Vereinten Nationen, „den Weltfrieden durch ein System gemeinschaftlich garantierter Sicherheit zu gewährleisten“. Die Geschlossenheit der Staatengemeinschaft sei dabei die Wirkungsbedingung. Angesichts der aktuellen Friedensgefährdung wie im Falle Irak müssen die Vereinten Nationen „allen Willen zu einer kraftvollen Weltfriedensordnung bündeln, um einen Schritt zurück in die gesonderten Nationen zu vermeiden“. Kooperative Souveränität, wie sie in der Verfassungsstaatlichkeit insbesondere in den USA und europäischen Staaten heute vorliegt, sollte alle drängen, eine „langfristige Strategie für die Vereinten Nationen“ zu verfolgen.

Kirchhof nennt vier Ziele: Abbau des Drohpotentials moderner Waffen in allen Staaten; Schutz der Menschenrechte, auch mit Einsatz militärischer Gewalt; terroristische Organisationen und Selbstmordattentäter weisen auf die Grenzen des Rechts, damit auf die Idee einer Weltkultur, Vermeidung extremer Armut, Gespräche der Weltreligionen; soweit dennoch der Einsatz militärischer Gewalt unerlässlich ist, muß er auf das Selbstverteidigungsrecht – die Abwehr eines konkreten Angriffs auf das eigene Staatsgebiet – beschränkt, im übrigen von der ausdrücklichen Ermächtigung eines Staates oder einer Staatengruppe abhängig gemacht werden. „Ein einzelner Staat hingegen darf nicht als ‘Weltpolizei’ gegen friedensverletzende Staaten militärisch vorgehen“. Die Interessen der schwachen wie der starken Staaten trafen sich in dem Anliegen, „den Frieden unter den Staaten nach den Regeln des Rechts zu organisieren.“

SCHLUßFOLGERUNGEN:

Zur Erhaltung des Weltfriedens bedarf es der Institution des Rechts und der entsprechenden Ordnungsgewalt für die Menschheit, der Souveränität in der einen Welt und ihrer gesicherten Legitimation in der Menschheit. Wie immer im Sozialen gehören Institution und sie tragende Gesinnung, also guter Wille und Einsicht in das institutionell Notwendige zusammen. Wir befinden uns also weltweit in unserer Menschheit und Weltkultur in einem noch zukünftigen Reformprozeß der Menschheitskultur.

Wir befinden uns dabei näher hin im Fortschreiten der Sicherheitspolitik von der nationalen zur kooperativen und zur Weltinnen-Sicherheitspolitik. In der Schriftenreihe der Österreichischen Landesverteidigungsakademie zeichnet sich das so ab: Sicherheit in Mitteleuropa (Nr. 2/2003, Günther Hauser), Sicherheitspolitik in Theorie und Praxis

(Nr. 4/2003, Heinz Magenheimer) und: Kriege und Konferenzen, Diplomatie einst und jetzt, (Nr. 5/2003, Wendelin Ettmayer). Heinz Magenheimer stellt sehr richtig den Faktor Menschheit in die Mitte und überlegt für sie eine Kultur der Sicherheit!

Also wäre die Sicherheit auch institutionell durch Rechtsordnung zu erstellen. Wie kann es aber in einer Welt der Interessennahmen verbunden mit Gewaltanwendung sicheren Boden für funktionierende menschheitliche Institution geben ohne kulturelle rechtsethische Basis? Ein Gedanke, der zu Plato und Aristoteles und zur Fortführung des klassischen Naturrechts in der Kirche im Mittelalter und zur seiner Fortführung in Neuansätzen heute führt. Maßnahmen gegen internationalen Terrorismus als aktuelles Problem stünden nach Völkerrecht im Rahmen der Weltinnenpolitik!

Die friedlichen Diskurse blieben Diplomatie und unverbindlich. Sie bedürfen des Rechtsgedankens bis zur Legitimierung von Gewaltanwendung. Schon in der klassischen Antike ist in Kultur und Rechtsbewußtsein der Menschheit mit Ethos und Logos der Fortschrittsgedanke unter dem Streben nach Wahrheit und Humanität eingezogen. Das Christentum hat dieses Denken mit dem Licht des Evangeliums durch zwei Jahrtausende verbunden und weltweit verbreitet. Alle Menschen sind an Würde gleich und Kinder Gottes.

Die Weltkultur steht heute vor der Gefahr des Umschlages, daß dieses humanitäre Denken in einer unvollkommenen Welt aufrecht erhalten und der Friede versucht wird, oder daß man sich dem freien Spiel der stärkeren egoistischen kulturellen Interessen in der Staatenwelt überläßt. Bleibt Recht und Gerechtigkeit in der Menschheit gegebenenfalls eine Tragödie?

Ein moderner ethischer Autor, Bernard Williams (Scham, Schuld und Notwendigkeit, Eine Wiederbelebung antiker Begriffe der Moral, Berlin, 2000) überlegt, die alten Griechen vor Sokrates hätten mehr sittliche Kultur gehabt als unsere heutige Gesellschaft, nach dem christlichen Mittelalter und nach dem Liberalismus mit den Menschenrechten...

Wie sieht es unser Hl. Vater für Europa und auch für die Welt? Lesen wir in seinem Apostolischen Schreiben „Ecclesia in Europa“ vom 28. 30. 2003 die Warnung vor der Gefahr des ethischen Pluralismus! Mit neuem Schwung hingegen und schöpferischer Treue müßten wir im aktuellen Globalisierungsprozeß mit der Neuevangelisierung Europas beginnen. Jene grundlegenden Werte in Bezug auf die Gemeinschaft versöhnter Nationen müßten wir anerkennen und zurückgewinnen, zu deren Aneignung das Christentum einen entscheidenden Beitrag geleistet hat: „Bejahung der transzendenten Würde der menschlichen Person, des Wertes der Vernunft, der Freiheit, der Demokratie, des Rechtsstaates und der Unterscheidung zwischen Politik und Religion“. (Nr. 108)